

Stellungnahme

zum Entwurf des Erlasses

„Fachberaterinnen und Fachberater an Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren an Gesamtschulen“

Einleitende Bemerkungen

Fachberaterinnen und Fachberater sind für die Entwicklung und Sicherung der Qualität fachspezifischen Unterrichts am Gymnasium unentbehrlich. Mit ihrer fächerbezogenen Arbeit stellen sie den Kern des gymnasialen Bildungsauftrages sicher. Der Philologenverband Niedersachsen begrüßt daher ausdrücklich, dass mit dem Entwurf für den zu novellierenden Erlass für die bedeutsame Tätigkeit der Fachberaterinnen und Fachberater wieder ein angemessener rechtlicher Rahmen geschaffen und damit auch die Bedeutung des bewährten und unverzichtbaren Instruments der gymnasialen Fachberatung für die Gymnasien, für die gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen und für die Schulbehörden unterstrichen wird.

Wir nehmen auch ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass die Aufgabenbeschreibung der Fachberatung am Gymnasium die auch aus unserer Sicht wesentlichen Tätigkeitsbereiche der Fachberaterinnen und Fachberater an Gymnasien umfasst.

Die veränderte Gliederung des Erlasses ist nachvollziehbar, führt aber durch die Zusammenführung zuvor getrennter Aussagen z.T. zu inhaltlichen Unschärfen. Auch regen wir an, die Vielzahl der Spiegelstriche (SpSt) durch eine numerische Untergliederung zu ersetzen, um eine einfachere Bezugnahme zu ermöglichen.

Im Einzelnen

Die folgenden Stellungnahmen zu einzelnen Punkten des Erlassentwurfs beziehen sich vorrangig auf die Arbeit der Fachberaterinnen und Fachberater an Gymnasien und schließen dort, wo die Zusammenarbeit mit Fachberaterinnen und Fachberatern an berufsbildenden Schulen sowie Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren betroffen ist, dieselben mit ein.

Die nachfolgend genannten Vorschriften des Erlass-Entwurfes bedürfen u.E. einer Klarstellung bzw. der Veränderung oder der Ergänzung.

Zu Ziffer 1 (Allgemeine Ziele und Aufgaben)

Zu Ziffer 1.1

In Ziffer 1.1 SpSt 2 ist es wünschenswert, den Begriff „*Innovationsvorhaben*“ zu schärfen, da nur so eine qualifizierte Aussage dazu möglich wird, ob die eingeforderte Unterstützung überhaupt einzulösen ist.

Nach wie vor bestehen neben Beispielen der guten Kooperation mit einzelnen Kompetenzzentren für die regionale Lehrkräftefortbildung z.T. gravierende Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der Fachberatung und bestimmten regionalen Kompetenzzentren, die nach unserer Auffassung in der rechtlichen Kon-

struktion der Kompetenzzentren begründet liegen. So werden die Fachberaterinnen und Fachberater als Landesbedienstete von den – auch voneinander – unabhängig agierenden Kompetenzzentren beauftragt, ohne dass eine Weisungsbefugnis gegenüber den Fachberaterinnen und Fachberatern besteht. Auch greifen Mitarbeiter von Kompetenzzentren in z.T. erheblicher Weise in die Fortbildungsplanung und -durchführung von Fachberaterinnen und Fachberatern ein oder erschweren diese. Da der Erlassentwurf die Kooperation mit den Kompetenzzentren unter Ziffer 1.1 SpSt 3 und 5 neu aufnimmt, erachten wir eine klare Definition der jeweiligen Zuständigkeiten für zwingend erforderlich.

Auch sollte an dem anerkannten Verfahren festgehalten werden, dass die Organisation und Durchführung von regionalen Fortbildungen in der Verantwortung von Fachberaterinnen und -berater bzw. Fachmoderatorinnen und -moderatoren erfolgen kann. Die Formulierung „Mitwirkung, Organisation und Durchführung“ sollte deshalb ausdrücklich in den novellierten Erlass übernommen werden.

Unter Ziffer 1.1 SpSt 4 neu aufgenommen ist die Mitwirkung bei der Beratung von Studienseminaren. Hier ist durch die Zusammenfassung der SpSt 5, 8 und 12 a.F. eine Unschärfe entstanden. Wir empfehlen, die wichtige und seitens der Schulbehörden geforderte Zusammenarbeit von Fachberatung und Studienseminaren im Sinne von SpSt 12 a.F. weiterhin als gesonderten Punkt auszuwerfen. Dabei sollte ausdrücklich das Zusammenwirken von Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern als zentral benannt werden, so wie dies aktuell durch die Regionalabteilungen der NLSchB auch kommuniziert wird. Die ins Auge gefassten landesweiten Tagungen sollten zudem zügig auf alle Fächer ausgeweitet und verstetigt werden.

Dies gilt umso mehr, als unter Ziffer 1.1 SpSt 7 Fachberaterinnen und Fachberater nun Beratungen „insbesondere auch bei Fragen ziendifferenzierter Leistungsmessung und -bewertung im Rahmen der inklusiven Beschulung“ durchführen sollen. Im Gegensatz zu Förderschullehrkräften sind Fachberaterinnen und Fachberater wie auch Fachmoderatorinnen und -moderatoren für diesen Aufgabenbereich nicht ausgebildet. Will das Land eine qualifizierte Beratung, so steht es in der Pflicht, die Voraussetzungen für eine solche Ausweitung der Beratungstätigkeit durch Fachberaterinnen und -berater zu schaffen. Solange dies nicht der Fall ist, kann dieser voraussetzungslosen Ausweitung der Beratungsverpflichtung nicht zugestimmt werden.

Eine Beratung war in Hinblick auf eine „äußere und innere Leistungsdifferenzierung“ bisher auch nach Ziffer 1.1 SpSt 10 a.F. als genuine Aufgabe der Fachmoderatorinnen und -moderatoren ausgewiesen. Als solche sollte sie auch weiterhin benannt werden. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass hier die Grenzen der Schulformen stillschweigend verwischt werden.

Neben den bereits genannten Aspekten führt der Erlassentwurf zahlreiche neue Beratungstatbestände ein. Hierzu zählen unter Ziffer 1.1:

- SpSt 9: „Kooperation zwischen Fachberatung und Fachmoderation bei Fragen von Gesamtschulen zur Gestaltung des Übergangs vom Sekundarbereich I in die gymnasiale Oberstufe“
- SpSt 10: „Unterstützung bei der Prüfung der fachlichen Eignung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“

Die unter Ziffer 1.1 SpSt 10 geforderten Unterstützungsmaßnahmen sind u.E. zu konkretisieren und mit dem Qualifizierungserlass sowie den entsprechenden Handreichungen abzustimmen.

Wir begrüßen die Trennung der Zuständigkeiten von Fachberaterinnen/Fachberatern und Fachmoderatorinnen/Fachmoderatoren gemäß Fußnote 1 sowie Ziffer 1.1 SpSt 8.

Unter Ziffer 1.2 sind folgende neue Tatbestände aufgenommen worden:

- SpSt 2: „Mitwirkung bei Prüfungen [...] und bei der Erstellung schuleigener Lehrpläne an deutschen Auslandsschulen“

- SpSt 3: „Beratung von allgemein bildenden Schulen bei Fragen der fachlichen Konzeption der gymnasialen Oberstufe, insbesondere in Fällen der Neuerrichtung“
- SpSt 4: „Beratung der Fachkonferenzleitungen sowie Mitwirkung bei der Qualifizierung der Fachkonferenzleitungen“
- SpSt 5: „fachliche Mitwirkung bei der Betreuung von Internetpräsenzen des Landes“

Mit Ziffer 1.2 SpSt 1 wird erstmals auch die bereits seit mehr als 15 Jahren zum Aufgabengebiet der Fachberaterinnen und -berater zählende Mitwirkung bei der Entwicklung „der Aufgabenvorschläge für das Zentralabitur“ durch den Erlassentwurf festgelegt. Hierbei ist zu bemerken, dass die jeweiligen Fachkolleginnen und -kollegen keine Anrechnungsstunden für ihre wichtige und überaus zeitaufwendige Tätigkeit in den Zentralabiturkommission erhalten und ihre Kommissionstätigkeit keine erkennbare Berücksichtigung bei der Zuweisung der von den Regionalabteilungen der NLSchB gewährten Anrechnungsstunden erfährt.

Im Einzelnen bedarf zudem Ziffer 1.2 SpSt 5 der Präzisierung, um eine nähere Bewertung dieser Aufgabe vornehmen zu können. Zu klären wäre, ob tatsächlich „fachliche Mitwirkung“ oder nicht doch „fachliche Beratung“ gemeint ist.

Zu Ziffer 2 (Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater sowie der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren)

Angesichts der differenzierten Regelungen des Erlassentwurfes sind Zielvereinbarungen, so wie sie in Ziffer 2.1 Abs. 1 festgelegt sind, nicht nur überflüssig, sondern aus Gründen, die wir wiederholt vorgetragen haben, nicht zielführend und deshalb abzulehnen.

Unabhängig davon würde die neue Formulierung unter Ziffer 2.1 Satz 3 („unterstehen sie der NLSchB und handeln in ihrem Auftrag auf der Grundlage von Zielvereinbarungen“) die Aufgabenbereiche der Fachberaterinnen und -berater wie auch die der Fachmoderatorinnen und -moderatoren nur unvollständig abbilden, da sowohl planbare (Kommissionsarbeit) als auch nicht planbare, aber grundlegende Tätigkeiten (Unterrichtsbesuche, Beratungen aller Art) in Zielvereinbarungen keine Berücksichtigung finden.

Wenn von Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren zu Recht unter Ziffer 2.1 Abs. 2 Satz 4 in besonderem Maße erwartet wird, dass diese sich zur Erhaltung ihrer Beratungs- und Unterstützungskompetenzen regelmäßig fortbilden, so erwarten wir andererseits, dass das Land hierzu angemessene Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet und dafür auch auskömmliche Haushaltsmittel vorsieht. Auf die tatsächlich gänzlich unbefriedigende Situation haben wir immer wieder – auch in unserer Stellungnahme zum Erlassentwurf vom 01.06.1999 – hingewiesen. Hier gibt es aus unserer Sicht weiterhin erhebliche Defizite und damit einen deutlichen Handlungsbedarf.

Ausdrücklich stimmen wir jedoch darin überein, dass nach Ziffer 2.2 des Entwurfes die Aufgaben der Fachberatung dem Beförderungsamt „Studiendirektor / Studiendirektorin – als Fachberater in der Schulaufsicht“ zugeordnet werden.

Zu Ziffer 3 (Anrechnung und Einsatz)

Den ausdrücklichen und vom Umfang her erheblichen Ausweitungen des Auftrages der Fachberatung an Gymnasien und berufsbildenden Schulen steht eine im Vergleich zum gültigen Erlass unveränderte Bandbreite von vier bis elf Unterrichtsstunden pro Woche als zu gewährende Anrechnung gegenüber. Angesichts der Fülle und Vielfalt der Tätigkeiten der Fachberater müssen wir feststellen, dass der Umfang der im Erlassentwurf vorgesehenen Anrechnungsstunden unzureichend ist.

Der Philologenverband Niedersachsen fordert, für die Fachberaterinnen und Fachberater an Gymnasien den Entlastungskorridor auf fünf bis 12 Unterrichtsstunden je Woche festzusetzen und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Das Aufsuchen der verschiedenen Einsatzorte nimmt einen erheblichen Anteil der Arbeitszeit ein. Der Philologenverband erwartet, dass Wegezeiten anteilig als zusätzliche Anrechnungsstunden gewährt werden, wie dies bereits für Fachseminarleitungen und durch Ziffer 4 Satz 3 der Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals zwischen Niedersächsischem Kultusministerium und Schulaufhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium vom 12.09.2017 eingeführt ist.

Gleichzeitig ist das Verfahren, nach der die Regionalabteilungen der NLSchB Anrechnungsstunden für Fachberaterinnen und Fachberater sowie Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren gewähren, transparent zu gestalten.

Wir stimmen darin überein, dass Fachberaterinnen und Fachberater für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben stundenplanmäßig an ihren Schulen so einzuplanen sind, dass mindestens ein Tag in der Woche unterrichtsfrei bleibt. Um Konflikte mit Schulleitungen von vorn herein auszuschließen, haben wir bereits vor zehn Jahren empfohlen, dass unter Ziffer 3.3 der letzte Halbsatz gestrichen und stattdessen formuliert wird:

„Sie sind von außerunterrichtlichen Aufgaben innerhalb der Schule und Abordnungen freizustellen.“

Die Erfüllung der im Erlassentwurf definierten Aufgabenbereiche erfordert ganz unzweideutig, dass Fachberaterinnen und -beratern wie auch Fachmoderatorinnen und -moderatoren ein häusliches Arbeitszimmer nutzen. Wir erwarten, dass das Land die hierdurch verursachten Kosten trägt. Dies gilt ebenso für die Sachmittel, die für die Ausübung der Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater eingesetzt werden müssen. Der regelmäßige Hinweis seitens der Regionalabteilungen der NLSchB auf die steuerliche Absetzbarkeit verfähgt nicht, da dadurch nur ein Bruchteil der tatsächlichen Kosten aufgefangen wird.

Weiterhin liegt der Reisetätigkeit der Fachberaterinnen und Fachberater grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse zu Grunde, das eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Nutzung des eigenen PKW begründet. Gleichfalls sollte in Erwägung gezogen werden, generelle landesweite Dienstreisegenehmigungen zu erteilen, da immer häufiger regionsüberschreitende Einsätze notwendig werden.

Wir nehmen diesen Erlassentwurf erneut zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass eine anspruchsvolle, den Anforderungen gemäße Wahrnehmung der erweiterten Aufgaben der Fachberatung nur mit einer angemessenen Anzahl an Fachberaterinnen und Fachberatern zu gewährleisten ist. Der Philologenverband erwartet daher, dass in Anbetracht der Bedeutung der Fachberatung, wie sie auch in diesem Erlassentwurf zum Ausdruck kommt, freiwerdende Planstellen zügig wiederbesetzt werden und die Anzahl der Planstellen für Fachberaterinnen und Fachberater wieder erkennbar erhöht wird.

Abschließende Bemerkung

Der Philologenverband Niedersachsen kann dem Erlassentwurf daher in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen. Dies ist erst möglich, wenn die dargelegten Einwendungen Berücksichtigung finden würden und eine dem erweiterten Aufgabenbereich entsprechende Anhebung der personellen Ressourcen und Anrechnungsstunden sichergestellt würde.

Hannover, April 2019

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de